

Wiederaufnahme des Fahrerlaubnis-Prüfbetriebes der Technischen Prüfstelle in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg



Auto Service

I. Allgemeine Grundsätze

- Die Einhaltung der aktuellen Empfehlungen der Behörden zur Gesunderhaltung gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Zeigen Bewerber*innen Symptome, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, kann eine Prüfung nicht stattfinden.
- Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.
- Das Tragen eines Gesichtsschutzes (sog. "Faceshield") kann ergänzend erfolgen, ersetzt aber keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder Mund-Nasen-Schutz (MNS).

II. Maßnahmen hinsichtlich der Disposition/Organisation

- Die Technischen Prüfstellen werden den Fahrschulen zur koordinierten Wiederaufnahme des Prüfbetriebes insbesondere Abläufe und Umfänge zur Disposition unter Beachtung der regionalen und kommunalen Regelungen möglichst frühzeitig kommunizieren.
- Aufgrund von Rückfragen in den letzten Tagen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Bezahlmöglichkeit bis zum Prüfungstag separat zur Anmeldung der Bewerber*innen betrachtet werden muss. Nach Ablauf der Stornofrist (Praxis: 6 Werktage / Theorie: 5 Werktage) können Bewerber*innen für eine Erstprüfung nur nach erfolgreichem Zahlungseingang zur Prüfung angemeldet werden. Bewerber*innen, die vor Ablauf der Stornofrist ohne erfolgreichen Zahlungseingang gemeldet wurden, können Ihre Prüfgebühr noch bis zum Tag der eigentlichen Prüfung begleichen.
- Die bisherigen Vereinbarungen/Abstimmungen zu Terminen – Terminvorbereitung und -bereitstellung werden im Zeitraum der Pandemie bei Bedarf/teilweise entgegen der abgestimmten Nutzungsvereinbarung im OSF vorübergehend ausgesetzt mit:
 - Aussetzung Stornomöglichkeit: Die Buchung der Prüftermine erfolgt grundsätzlich verbindlich – Stornierung / Rückgabemöglichkeit von beantragten Prüfungen nur in Einzelfällen mit einer besonderen Begründung (z.B. Rücknahme einer im Vorfeld von Arbeitgeber / Schule / Ausbildungsstätte gewährten Freistellung) möglich. Diese Begründung muss schriftlich von Arbeitgeber / Schule / Ausbildungsstätte bestätigt sein. Ein Austausch eines gebuchten Bewerbers ist bei Fahrerlaubnisklassen mit identischer Prüfzeit möglich.
 - Prüfungen können nur bei zweifelsfreier Gesundheit aller Beteiligten stattfinden – werden vom aaSoP am Prüfungstermin auffällige Krankheitssymptome festgestellt, so ist dieser berechtigt die Prüfung abzulehnen.
 - Entfällt ein Bewerber krankheitsbedingt, so soll frühestmöglich ein anderer Bewerber diesen Prüfplatz nutzen können. Das auf Grund der Pandemie bedingte zeitlich gestaute Aufkommen soll somit schnellstmöglich abgebaut werden können. Die Vorlage eines Attestes bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll weitestgehend von allen Beteiligten nicht zum Ausfall des Prüftermins führen.
 - Zur Sicherstellung des Zahlungsausgleichs sollte die Prüfgebühr bei Bewerbern deren Fahrschulen nicht am Sammelverfahren teilnehmen möglichst bargeldlos im Vorfeld der Prüfung beglichen werden.

Wiederaufnahme des Fahrerlaubnis-Prüfbetriebes der Technischen Prüfstelle in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg



Auto Service

III. Durchführung Theoretische Fahrerlaubnisprüfungen

- Sofern Behörden notwendige persönliche Schutzmaßnahmen verbindlich vorschreiben (z. B. Tragen von Schutzmasken), ist jede*r Bewerber*in für die Einhaltung selbst verantwortlich. Grundsätzlich tragen wir alle Verantwortung und damit einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB); bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD die Prüfung ab.
- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Zugangs- und Wartebereichen, sowie den Prüfräumen gemäß des TÜV SÜD Schutz- und Hygienekonzepts dringend zu beachten. Auf eine Begleitung der Bewerber*innen durch Fahrlehrer*innen oder Dritte bis zum Prüfungsraum soll verzichtet werden.
- Die Theoretische Prüfung wird nur an geeigneten Örtlichkeiten, mit der Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt (z.B. TÜV SÜD Service Center). Wir bitten um Verständnis, dass es im Rahmen der Coronapandemie und in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Darüber hinaus werden weitere organisatorische Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung von Abstandsregeln ergriffen werden, z. B.: Kennzeichnung von Laufwegen, ggfs. Anpassung der Prüfungsplätze in den Prüfräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Prüfraumes), Einplanen von Vorbereitungszeiten zur Lüftung/Desinfektion. Entsprechende Hinweise/Markierungen sind zu beachten.

IV. Durchführung Praktische Fahrerlaubnisprüfungen

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Voraussetzungen in den Wartebereichen der Abfahrorte sind dringend zu beachten – die Fahrschulen sind angehalten, die Bewerber*innen entsprechend zu informieren; auf eine Begleitung der Bewerber*innen im Wartebereich ist zu verzichten.
- Die Prüfungsfahrt beginnt und endet nur an geeigneten Örtlichkeiten, die eine Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten (z.B. TÜV SÜD Service Center an Prüforten). Wir bitten um Verständnis, dass es im Rahmen der Coronapandemie und in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Die Klärung der Prüfungsvoraussetzungen, die Identitätsprüfung, die Fahrtechnische Vorbereitung, die Instruktion und das Rückmeldegespräch sollten möglichst außerhalb des Prüfungsfahrzeugs unter Wahrung der notwendigen Abstandsregeln erfolgen.
- Die Prüfungsfahrt wird unter Einsatz von MNB oder MNS aller im Fahrzeug befindlicher Personen durchgeführt. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD die Prüfung kostenpflichtig ab.
- Für die Einhaltung notwendiger persönlicher Schutzmaßnahmen ist jede*r Teilnehmer*in selbst verantwortlich.
- Fahrlehrer*innen und/oder Bewerber*innen die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen können/dürfen, müssen eine medizinische Stellungnahme eines Facharztes mitführen und diese bei Bedarf vorzeigen können. **Als Fachärzte sind alle Ärzte anzusehen, die eine fachlich fundierte Aussage bezüglich der Befreiung der Tragepflicht von Schutzmasken attestieren können.** Die Fahrschule hat dies zur entsprechenden Vorbereitung des Prüfers / der Prüferin bei der Anmeldung des Bewerbers zur jeweiligen Prüfung anzugeben.

Wiederaufnahme des Fahrerlaubnis-Prüfbetriebes der Technischen Prüfstelle in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg



Auto Service

- Wir bitten die Fahrschulen mehr denn je, die Hygiene in den Prüfungsfahrzeugen zu gewährleisten:
 - Beachtung der grundlegenden Empfehlungen des RKI
 - ausreichende Lüftung des Fahrzeugs zwischen Prüfungsfahrten, ggf. erforderliche Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen
 - ausreichende Belüftung im Prüfungsfahrzeug während der Prüfungsfahrt
- Bei der Begleitung von Prüfungen der Klassen A und T kann der aaSoP auch grundsätzlich ‚hinten rechts‘ sitzen.
- An der Prüfungsfahrt nehmen nur die erforderlichen Personen teil. Ausnahme: aaSoP und Fahrlehrer in Ausbildung.
- Die Rotation der aaSoP bei den Fahrschulen wird im Zeitraum dieser Ausnahmesituation reduziert (Nachvollziehbarkeit Infektionskette).
- Hinweis zu Trennvorrichtungen im Prüfungsfahrzeug:
Bezüglich Trennvorrichtungen in Prüfungsfahrzeugen lässt sich nach derzeitigen Erkenntnissen der beabsichtigte Hygieneschutz nicht im erforderlichen Maße mit den Anforderungen an die passive Sicherheit und den Sicht- und Beobachtungsanforderungen in Einklang bringen.

Stand 19.05.2020

Verfasser: TÜV SÜD Auto Service GmbH – Bereich Fahrerlaubnis